

Magdeburg, den 10.03.2014
La

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Magdeburg, den 10.03.2014
la

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 157. Sitzung am 20.01.2014 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Die Niederschrift über die 157. Sitzung am 20.01.2014 in der Landesgeschäftsstelle wird mit denen im Vorbericht dargestellten Änderungen bestätigt.*

Begründung:

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte erhalten folgende sprachlichen und inhaltlichen Klarstellungen.

Zu TOP 3: Kommunalrechtsreformgesetz

Unter dem Tagesordnungspunkt auf Seite 3 sind im 2. Absatz Satz 4 die Worte „inwieweit es realistisch sei, dass das Gesetz zum 1. 7. 2014 in Kraft trete, bleibe abzuwarten“ durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Da das Gesetz nach wie vor zum 1. 7. 2014 in Kraft treten solle, werde es größere Probleme geben, wenn sich die Verabschiedung weiter verschiebt und damit die Vorbereitungszeit auf das mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode anzuwendende Gesetz zu kurz ausfalle.“

Auf S. 4 ist der 7. Absatz (Herr Liebenehm teilt mit, dass die Regelung des bisherigen Gesetzentwurfes zu erhalten bleiben soll und die Vorschläge des SGSA zur Direktwahl eines Ortsvorstehers bei nur einem Bewerber und dem Fortbestand von Ortschaftsräten bei unter 300 Einwohnern nicht berücksichtigt wurden) durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Herr Liebenehm teilt mit, die Vorschläge des SGSA durch Hauptsatzungsregelungen zu ermöglichen, dass der Ortsvorsteher nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch den Gemeinderat gewählt wird und dass auch in Ortschaften mit weniger als 300 Einwohnern ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gewählt werden kann, nicht aufgegriffen worden seien.“

Auf Seite 5 ist im 3. Absatz der Satz 2 (dies sei eher ein Ergebnis der Landes- und Bundespolitik) durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Defizite gebe es bei einem Vergleich der Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten eher auf der Ebene der Landes- und Bundespolitik.“

Zu TOP 7: Lotto Sachsen-Anhalt auf kommunalen Internetseiten

Auf S. 9 sollte der letzte Absatz wie folgt formuliert werden:

„Herr Liebenehm berichtet, dass bekanntermaßen die ÖSA und der OSV den gemeinsamen Internetauftritt der kommunalen Spitzenverbände finanziell unterstützen. Im Gegenzug werden die Logos der beiden Organisationen mit einer Verlinkung auf der Startseite des komsanet eingestellt. Auch deshalb unterliegen die gewährten Sponsoringleistungen der Umsatzsteuer. Weiter gibt er zu bedenken, dass eine explizite Werbung für Lotto Sachsen-Anhalt auf kommunalen Internetseiten ein Präzedenzfall sei, der auch wettbewerbsrechtlich problematisch wäre.“

Zu TOP 8: Polizeistrukturereform

Auf S. 10 ist Abs. 7 wie folgt zu formulieren:

„Herr Liebenehm gibt zu bedenken, dass die aktuelle Rechtslage hierbei klärungsbedürftig ist. Nach den Regelungen des SOG müsse die Polizei tätig werden, wenn die Gefahrenabwehr durch die kommunale Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheine. Rechtsprechung hierzu gebe es bislang nicht. Es komme deshalb darauf an, diese Schnittstelle einvernehmlich mit dem Innenministerium zu definieren. Mit Reduzierung der Dienststärke der Polizei werden immer mehr Aufgaben auf die kommunalen Ordnungsbehörden zukommen.“

Magdeburg, den 13.03.2014

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3 **Aktueller Bericht aus der Arbeit des Kommunalen
Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt durch
Geschäftsführer Dr. Werner Bärecke**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die kommunalen Spitzenverbände SGSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt sind in verschiedenen Positionen auch in die Arbeit des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) eingebunden. Neben der Beamtenversorgung und der Beihilfe stellt dabei die Zusatzversorgungskasse ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des KVSA dar. Aufgrund aktueller Entwicklungen erscheint es geboten, dass der Geschäftsführer des KVSA, Herr Dr. Werner Bärecke, zur Lage des Verbandes und der Zusatzversorgungskasse einen kurzen Überblick gibt.

Zentrale Punkte sind dabei:

- Entwicklung des Bestands der aktiven Beamten und der Versorgungsempfänger,
- Lage auf dem Kapitalmarkt vor dem Hintergrund einer langfristigen Pensionssicherung,
- Leistungen aus der Beihilfe, Entwicklung der Gesundheitskosten,
- Lage der Zusatzversorgungskasse vor dem Hintergrund von Privatisierungsvorgängen einzelner Mitglieder,
- Dienstleistungsangebote des KVSA.

Aus dem Lagebericht sich ergebende politische und administrative Forderungen oder Empfehlungen können dann für eine nachfolgende Präsidiumssitzung vorbereitet werden.

Magdeburg, 11. März 2014
10-50-24 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 4: **Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung zu den Bereichen Informationstechnik und E-Government**

Anlagen Entwurf Rahmenvereinbarung (Stand: 07.01.2014)

Bisherige Beratung: 153. Sitzung am 18. 3. 2013 (TOP 8.2)
158. Sitzung am 20. 1. 2014 (TOP 11.2)

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung zu den Bereichen Informationstechnik und E-Government auf der Grundlage der dem Vorbericht beigefügten Textfassung wird zugestimmt.

Begründung:

Die am 9. 1. 2006 zwischen der Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnete Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und E-Government (E-Government-Rahmenvereinbarung) war in den vergangenen Jahren Grundlage für die Umsetzung einer Reihe von Projekten. Zu nennen sind insbesondere die kostenfreie Anbindung der Kommunen an das Informationstechnische Netz des Landes (ITN-LSA), die Zusammenarbeit mit dem Landesportal (Bürger- und Unternehmensservice), die Nutzung des deutschen Verwaltungsdiensteverzeichnisses für die elektronische Kommunikation (insbesondere im Bereich des Meldewesens), eine landesweit einheitliche Lösung zur elektronischen Signatur, die Bereitstellung der Infrastruktur für eine Virtuelle Poststelle und des Intermediärs/Clearing-Stelle für die elektronische Datenübermittlung im Meldewesen sowie der Aufbau eines elektronischen Personenstandsregisters durch eine Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Informationsdienste GmbH Magdeburg und der IT-Consult GmbH, Halle.

Bereits Mitte 2012 hatten sich die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium der Finanzen auf eine Fortschreibung und Neufassung der E-Government-Rahmenvereinbarung verständigt. Das Präsidium wurde in der 153. Sitzung am 18. 3. 2013 über den Sachstand sowie die grundlegenden Ziele der Verhandlungen informiert.

Diese konnten im Dezember 2013 abgeschlossen werden. Neben den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium der Finanzen haben auch die Staatskanzlei sowie das Ministerium für Inneres und Sport an den Gesprächen teilgenommen. Die vom Ministerium der Finanzen erstellte abschließende Textfassung ist beigefügt.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sind insbesondere folgende **Verhandlungsergebnisse** hervorzuheben, die die Landesregierung zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit den Kommunen verpflichten:

1. Beim Aufbau eines übergreifenden Informationssicherheitsmanagements wird das Land die Kommunen einbinden.
2. Die Landesregierung verpflichtet sich zur Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, sobald Standards, Anwendungen und Verfahren mit kommunalem Bezug neu eingeführt oder aktualisiert werden sollen.
3. Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände richten ein IKT-Koordinierungsgremium ein, in dem sich beide Seiten regelmäßig über einschlägige Entscheidungen des IT-Planungsrates und des Landes zum Ausbau des E-Government in Sachsen-Anhalt, die auch für die Kommunen von besonderer Relevanz sind, abstimmen.
4. Der Anschluss der Kommunen an das Landesdatennetz (ITN-LSA) wird auf der bisherigen Basis fortgeführt. Änderungen sind nur einvernehmlich möglich.

Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung soll voraussichtlich im April d. J. nach Zustimmung der Präsidien der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung erfolgen. Inzwischen hat das Präsidium des Landkreistages Sachsen-Anhalt dem Abschluss der Rahmenvereinbarung in seiner Sitzung am 25. 2. 2014 zugestimmt. Das Ministerium der Finanzen hat angekündigt, dass die Landesregierung bis Ende März 2014 über die Rahmenvereinbarung beschließen wird.

Magdeburg, den 10.03.2014
la

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 5 **Verbandsangelegenheiten**

5.1 ***Vorbereitung der Klausurtagung und der 159.Sitzung des Präsidiums des SGSA am 05/06. Mai 2014 in Ilsenburg***

Anlagen

Bisherige Beratung: 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 6.1.c)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Die Klausurtagung des Präsidiums wird in diesem Jahr von Montagnachmittag bis zum Dienstag, am 05./06. Mai 2014 veranstaltet. Wir folgen damit dem Wunsch vieler Präsidiumsmitglieder, kein Wochenende in die Klausurtagung einzubeziehen. Die Tagung findet im Landhaus Rothe Forellen statt.

Folgende Tagesordnungspunkte werden vorgeschlagen:

1. Verbandssatzung; Klarstellende Regelung zur Vergütung von Mitgliedern des Präsidiums
2. Vorschlag des Präsidiums zur Neuwahl der Präsidiumsmitglieder infolge der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
3. Investitions- und Unterhaltsbedarf am Verbandsgebäude
4. Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden; Erfahrungsaustausch
5. Eventuell aktuelle weitere Punkte

Magdeburg, 11. 3. 2014
00-08-40 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24. 3. 2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 5 **Verbandsangelegenheiten**
5.2 Verbandsgebäude; Stand der Wohnungsvermietung

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 156. Präsidiumssitzung am 25. 11. 2013 (TOP 6.3)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Die mit Ablauf des 30. 9. 2013 gekündigten Wohnungen im Verbandsgebäude Sternstr. 3 sind zwischenzeitlich wieder vermietet. Die 1-Zimmer-Wohnung im 4. OG mitte konnte bereits zum 1. 10. 2013 neu vermietet werden. Die 3-Zimmer-Wohnung im 5. OG links links konnte nach grundlegender Renovierung (Kosten: ca. 5.000 Euro) zum 1. 2. 2014 wieder vermietet werden.

Damit sind alle vier Mietwohnungen im Verbandsgebäude belegt.

Magdeburg, 11. 3. 2014
00-00-12 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24. 3. 2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 5 **Verbandsangelegenheiten**
5.3 Austritt der Gemeinde Rohrberg (VbG Beetzendorf-Diesdorf)
mit Ablauf des 31. 12. 2015

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Austritt der Gemeinde Rohrberg aus dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt mit Ablauf des 31. 12. 2015 zur Kenntnis.

Begründung:

Die Gemeinde Rohrberg (1.099 EW), Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, ist Mitglied des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt. Der Gemeinderat der Gemeinde hat am 21. 1. 2014 einstimmig den Austritt aus dem SGSA beschlossen. Er ist der Auffassung, dass die Mitgliedschaft nicht zwingend erforderlich ist, weil die Verbandsgemeinde selbst Mitglied im SGSA ist und alle Fragen und Probleme der Mitgliedsgemeinden klären könne. Durch den Austritt könne man die jährlichen Mitgliedsbeiträge (100 Euro) sparen.

Nach § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung endet die Mitgliedschaft durch Austritt, der auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses dem Präsidium gegenüber zum Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres (in diesem Fall: 31. 12. 2015) zu erklären ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verbandsgemeinde acht Mitgliedsgemeinden umfasst, von denen drei (Dähre, Jübar und Kuhfelde) dem SGSA nicht angehören.

Magdeburg, den 05.03.2014
be

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Becker
TOP 6 **Entwurf einer Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen; Stellungnahme des SGSA**

Anlagen
- Synoptische Darstellung des Verordnungsentwurfs und der bisher geltenden Verordnung
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 10.03.2014

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme, Zustimmung**

Begründung:

Das Kultusministerium hat der Landesgeschäftsstelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 78 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Entwurf einer Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Da die geltende Verordnung bereits mehrfach geändert wurde, beabsichtigt das Kultusministerium, die Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen insgesamt neu zu erlassen. Wegen der Inhalte verweisen wir auf die als **Anlage** beigefügte synoptische Darstellung des Verordnungsentwurfs und der bisher geltenden Verordnung.

In seinem Anschreiben weist das Ministerium daraufhin, dass die Regelungskompetenzen der Schulbehörde zur Zulässigkeit von Anfangsklassen notwendig und nicht durch die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO) zu ersetzen seien. Die Schulentwicklungsplanung und die Genehmigung von Schulentwicklungsplänen beruhen auf § 22 SchulG LSA, die Bildung von Anfangsklassen auf § 13 Abs. 2 SchulG LSA. Mithin seien Maßnahmen der Schulbehörde mit Bezug auf den Schulentwicklungsplan und solche mit Bezug auf die Bildung von Anfangsklassen nicht gleichzusetzen. Diese seien voneinander getrennt zu bewerten und zu vollziehen. Für beide Sachverhalte sehe das SchulG LSA entsprechende Verordnungsermächtigungen vor.

Wir gehen davon aus, dass wegen der Inhalte der neuen Verordnung weiterer Druck auf das Netz an allgemeinbildenden Schulen, insbesondere hinsichtlich der Grundschulen, entstehen wird. Da uns die Ergebnisse des aktuellen Schulentwicklungsprozesses 2014/2015 bis 2018/2019 im Detail nicht bekannt sind, vermögen wir nicht einzuschätzen, ob und inwieweit wegen der Inhalte des nunmehr vorgelegten Entwurfs der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen zusätzliche Schulstandorte zur Disposition stehen. Wir haben deshalb die Mitglieder um Hinweise zu möglichen Problemen und insbesondere auch für konkrete Änderungsvorschläge zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf gebeten. Überdies haben wir um Prüfung gebeten, ob die in § 2 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Ausnahmen von Mindestjahrgangsstärken geeignet und ausreichend sind, um insbesondere in dünn besiedelten Räumen notwendige Schulstandorte zu erhalten.

Die Landesgeschäftsstelle hat auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft eine erste Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen abgegeben, die als Anlage diesem Vorbericht beigefügt ist. Eventuelle Ergänzungen können noch nachgereicht werden. In der Präsidiumssitzung wird dazu berichtet.

Magdeburg, den 10.03.2014

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 7 **Entwurf des Landesentwicklungsgesetzes (LEnG LSA);
Sachstandsbericht**

Anlagen Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 11.03.2014

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die Landesregierung hat am 18.02.2014 den Entwurf eines Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEnG LSA) beschlossen und dem SGSA bis zum 06.03.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das neue Gesetz soll an die Stelle des Landesplanungsgesetzes vom 28.04.1998 (GVBl. S. 255, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466) treten.

Mit E-Mail-Rundschreiben von 18.02.2014 wurden die Mitglieder über den Gesetzesentwurf informiert und um Hinweise und Anregungen gebeten.

Im Rahmen eines Gesprächs wurden auf Einladung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr am 20.02.2014 die Hintergründe sowie Aufbau und Struktur des neuen Gesetzes vorgestellt. Dabei wurden die Unterschiede gegenüber dem derzeit geltenden Landesplanungsgesetz grob dargestellt. Demnach ergibt sich Regelungsbedarf insbesondere:

- zur Anpassung des Landesgesetzes an das Raumordnungsgesetz des Bundes,
- zur Straffung der Behörden- und Aufgabenstruktur sowie
- zur stärkeren und frühzeitigeren Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit dem LEnG LSA sollen damit insbesondere die Struktur und die Aufgabenverteilung der Planung auf Landes- und regionaler Ebene klarer und effizienter geregelt werden. So ist vorgesehen u.a. die Zahl der Verwaltungsebenen von bisher vier auf künftig drei zu reduzieren werden, indem die obere Landesplanungsbehörde (LVwA) entfällt und deren Aufgaben zukünftig der Obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV) übertragen werden.

Ferner sollen die bisher im Rahmen der Sicherung der Raumordnung unterschiedlich zu erhebenden und zu führenden Datenbestände (Raumordnungskataster, Raumbeobachtung, Landesentwicklungsplan, Regionale Entwicklungspläne, Bauleitplanung) durch die Landesentwicklungsentwicklungsbehörden und die Träger der Regionalplanung künftig in einem web-basierten einheitlichen Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) gebündelt werden.

Mit Schreiben vom 11.03.2014 haben der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des LEnG abgegeben (s. Anlage).

Dabei werden insbesondere folgende Punkte in der Stellungnahme thematisiert:

- Bei der Staffung der Behördenstruktur sollte geprüft werden, ob die Aufgaben der Oberen Landesplanungsbehörde (LVwA) nicht wie vorgesehen von der Obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV), sondern durch die Unteren Landesentwicklungsbehörden (kreisfreie Städte und Kreise) oder Regionalen Planungsgemeinschaften wahrgenommen werden könnten.
- Im Hinblick auf die Zentralen Orte (§ 5 LEnG-E) wurde unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung vorgeschlagen, dass zukünftig die Gemeinde den oder die Bereiche ihres Gebietes bestimmen, in denen die zentralen Versorgungsbereiche entwickelt werden sollen.
- Die vorgeschlagene Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde als nicht sinnvoll bewertet. Es ist ein Mehraufwand zu befürchten, der angemessen auszugleichen wäre.
- Hinsichtlich der Einführung des amtlichen Raumordnungssystems wurde deutlich gemacht, dass die entstehenden Aufwendungen ebenfalls finanziell auszugleichen sind.
- Die kommunalen Spitzenverbände haben gefordert, die Vertretung der Hauptverwaltungsbeamte in den Regionalen Planungsgemeinschaften künftig nicht mehr auf den Vertreter im Amt zu beschränken.

Magdeburg, den 10.03.2014

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 8 **Forderung von Strafzinsen für die nicht rechtzeitige Verwendung von Städtebaufördermitteln für das Haushaltsjahr 2007 – Musterprozess / Prozesskostenfonds**

Anlagen Text der Einredeverzichtserklärung

Bisherige Beratung: 157. Präsidiumssitzung vom 20.01.2014 (TOP 6),
Informationen in den E-Mail-Rundschreiben vom 17.12.2013,
26.02.2014 und 06.03.2014

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass bei den betroffenen Verbandsmitgliedern Bereitschaft besteht, die Geltendmachung von Strafzinsen für die nicht rechtzeitige Verwendung von Städtebaufördermitteln im Haushaltsjahr 2007 verwaltungsgerichtlich im Rahmen eines Musterverfahrens zu überprüfen, erfolgt eine Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds. Die das Musterverfahren führende Stadt oder Gemeinde wird mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 EUR unterstützt, soweit sie nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.

Begründung:

Über den erfolgreichen Ausgang des von der Stadt Bernburg (Saale) gegen das Land Sachsen-Anhalt zuvor geführten Musterverfahrens (OVG LSA, Urteil vom 28.11.2013, Az. 2 L 140/12) hinsichtlich der Zinsforderungen des Landes wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln in den Jahren 1991 – 2003 wurden die Verbandsmitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.12.2013 informiert.

Das Landesverwaltungsamt beabsichtigt dennoch, Zinsforderungen gegenüber den 145 Kommunen, die am Musterverfahren teilgenommen haben, zunächst für das Haushaltsjahr 2007, geltend zu machen. Dies wurde gegenüber der Landesgeschäftsstelle seitens des Landesverwaltungsamts telefonisch am 24.02.2014 bestätigt. Das Landesverwaltungsamt vertritt die Rechtsauffassung, dass die Vereinbarung über die Hemmung der Verjährung nicht nur den Zeitraum 1991-2003, sondern bis zur Beendigung des Musterverfahrens darüber hinaus sämtliche Jahre umfasst.

In den bereits versandten Anhörungsschreiben heißt es: „*Unter Berücksichtigung der Einre-
deverzichtsvereinbarung aus 2011 und der Laufzeit des Musterverfahrens Bernburg ist keine
Verjährung eingetreten*“.

Die Landesgeschäftsstelle vertritt eine andere Rechtsauffassung. Die Vereinbarung der Ver-
jährungshemmung umfasst lediglich den Zeitraum 1991 - 2003, der Streitgegenstand des
Musterverfahrens war. Obwohl in der Vereinbarung (Ziff. 4) kein Zeitraum benannt war,
ergibt die Auslegung gemäß §§ 157, 133 BGB dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung
der Präambel sowie der Ziff. 1 und dem hierin zum Ausdruck kommenden Willen der Ver-
tragsparteien, dass die Hemmungsvereinbarung nur für Zinsforderungen der Jahre 1991 bis
2003 gilt.

Die Verbandsmitglieder wurden durch E-Mail-Rundschreiben vom 26.02.2014 entsprechend
informiert und um Rückmeldung gebeten, sofern das Landesverwaltungsamt eine Rückforde-
rung ankündigt. Gleichzeitig wurde abgefragt, ob auch in diesem Fall Bereitschaft besteht, ein
verwaltungsgerichtliches Musterverfahren zu führen.

Bislang haben sich über 40 (von 145) betroffene Verbandsmitglieder auf die Abfrage vom
26.02.2014 gemeldet und überwiegend bestätigt, dass ihnen bereits ein Anhörungsschreiben
des Landesverwaltungsamtes zugegangen ist sowie Interesse an einem etwaigen Musterver-
fahren bekundet. Für ein derartiges, weiteres Musterverfahren kommt jedoch nicht die Stadt
Bernburg (Saale) in Betracht, da deren Hemmungsvereinbarung einen anderen Wortlaut hat.

Von den übrigen 144 Kommunen, die am Musterverfahren teilgenommen haben, hat bislang
die Stadt Blankenburg (Harz) - jedoch unter Vorbehalt - ihre Bereitschaft bekundet, ggf. ein
solches Musterverfahren zu führen.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben in der Sitzung am 05.03.2014 die Führung eines
Musterverfahrens mehrheitlich für notwendig erachtet.

Magdeburg, den 10.03.2014

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 9 **Hochwasser 2013; Verfahren zur Verwendungsnachweisprüfung / Rückforderungen**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des die Aufgabenwahrnehmung der Städte und Gemeinden prägenden kommunalen Selbstverständnisses geht das Präsidium davon aus, dass die vom Hochwasser betroffenen Kommunen, die Soforthilfen an ihre Einwohner ausgezahlt haben, wegen der persönlichen und räumlichen Nähe vor Ort auch eine angemessene Verwendungsnachweisprüfung sowie etwaige Rückforderungen durchführen.

Begründung:

Als Folge der Flutkatastrophe vom Mai/Juni 2013 haben wir uns schon in den ersten Tagen nach Beginn der Flut mit dem Land darauf verständigt, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, vor Ort die nötigen Hilfs-Maßnahmen einzuleiten und zu verwalten. Dazu gehörte auch, dass den Gemeinden Gelder für die Auszahlung von Soforthilfen für Betroffene zur Verfügung gestellt wurden.

Die Regelungen der Soforthilfe-Richtlinien („Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der von der Juni-Flut 2013 direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt“ vom 12.06.2013 sowie „Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser 2013 geschädigte Eigentümer“ vom 18.06.2013) sind in der besonderen (Not)Situation des Junihochwassers 2013 entstanden.

Land und Kommunen wollten ihren Einwohnern so schnell wie möglich helfen können. Es wurde auch als eine Frage gelebter Selbstverwaltung von Städten und Gemeinden angesehen, ihren Bürgern in Notzeiten zur Seite zu stehen. Die Ausreichung der Soforthilfemittel für Einwohner und zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden wurde deshalb den Städten und Gemeinden übertragen. Hieraus folgt als Annex im Rahmen der Abwicklung auch die Prüfung der Verwendungsnachweise und ggf. Rückforderung überzahlter oder ohne Rechtsgrund gewährter Soforthilfemittel.

Hierüber bestand zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinien Einvernehmen zwischen allen Beteiligten.

Nach der Richtlinie der Soforthilfe für Einwohner wurden insgesamt 10.290 Anträge mit einem Volumen von 7,495 Mio. Euro bewilligt und ausgezahlt. Bei den Erstmaßnahmen für Wohngebäude wurden 4.927 Anträge mit einem Volumen von 7,412 Mio. bewilligt und ausgezahlt. Für beide Programme stand jeweils ein Volumen in Höhe von 10 Mio. Euro zur Verfügung, das jedoch nicht ausgeschöpft wurde. Die Antragsfrist endete am 15.07.2013.

Die Antragserfassung und Auszahlung hinsichtlich der Soforthilfe für Einwohner und Erstmaßnahmen an Wohngebäuden erfolgte bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Barby, Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land) vor Ort durch die vom Hochwasser betroffenen Städte und Gemeinden. In den beiden Richtlinien heißt es: „*Die kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Städte prüfen und entscheiden als zuständige Behörde über die beantragte Soforthilfe in eigener Zuständigkeit.*“

Die Zuständigkeit der Kommunen für die Verwendungsnachweisprüfung und mögliche Rückforderungen ergibt sich ebenfalls aus den Richtlinien Soforthilfe Einwohner und Soforthilfe Wohngebäude, wonach die Kommune insbesondere die zum Nachweis eingereichten Unterlagen und die ggf. von Dritten erbrachten und anzurechnenden Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Spenden) prüfen.

Ebenso bestimmen die Richtlinien, dass etwaige Rückforderungsansprüche nach erfolgter Prüfung von den Kommunen geltend zu machen sind. Für die Abwicklung des Rückforderungsverfahrens durch die Kommunen spricht vor allem die genaue Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse.

Mit Runderlass vom 30.10.2013 hat das Ministerium der Finanzen die Geltendmachung von Rückforderungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Soforthilfen an direkt betroffene Einwohner und an Eigentümer von Wohngebäuden näher erläutert. Dabei wurde bekräftigt, dass für die Rückforderungen nach beiden Richtlinien die Kommune zuständig sein soll, die auch die Auszahlungen vorgenommen und entsprechende Bescheide erstellt hat.

Derzeit ist noch nicht absehbar, wie viele Rückforderungen von Soforthilfe es in den Kommunen geben wird, da noch bis zum 30.06.2014 eine Antragstellung für private Haushalte und Wohnungsunternehmen auf Förderung aus dem Aufbauhilfefonds nach Abschnitt II, Teil C der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 möglich ist.

Demgegenüber wurde in der Mitgliedschaft vereinzelt die Auffassung vertreten, dass die Städte und Gemeinden mangels gesetzlicher Aufgabenübertragung weder für die Verwendungsnachweisprüfung noch für etwaige Rückforderungen zuständig seien. Darüber hinaus fehle ein Mehrbelastungsausgleich gem. Art. 87 Abs. 3 der LVerf LSA. In einer Reihe von Städten und Gemeinden laufen jedoch bereits die Verwendungsnachweisprüfung oder Rückforderungsverfahren.

Obwohl es an einer gesetzlichen Aufgabenübertragung fehlt, resultiert die Übernahme der Verwendungsnachweisprüfung und möglicher Rückforderungen durch die Städte und Gemeinden, aus der Tatsache, dass das Verwaltungsverfahren durch Ausreichung der Soforthilfen von den Städten und Gemeinden eingeleitet wurde. Zu einem solchen Verfahren gehört auch die ordnungsgemäße Abrechnung.

Ein Zuständigkeitswechsel für die Verwendungsnachweise zum Landesverwaltungsamt wäre nicht zielführend, zumal die Kenntnis der räumlichen Gegebenheiten und persönlichen Verhältnisse vor Ort gegeben ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Personalkosten für zusätzlich eingestelltes Personal (z.B. für die Verwendungsnachweisprüfung oder Rückforderungsverfahren) aus dem Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF) erstattet wird.

Aus dem EUSF werden Maßnahmen im Zuge des Hochwassers 2013 unterstützt, die von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind, wobei es sich um Kosten handeln muss, die ohne den Katastropheneinsatz nicht entstanden wären. Sachsen-Anhalt erhält aus dem EUSF ca. 105 Mio. Euro; diese Gelder stehen ab Ende März 2014 zur Verfügung.

Magdeburg, den 07.03.2014
pa

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 10 **Änderung des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)**

Anlagen Vermerk zur Historie der Herstellungsbeiträge II

Bisherige Beratung: 144. Präsidiumssitzung am 05.09.2011 (TOP 7)
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 5)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In der 155. Präsidiumssitzung und mündlich in der 157. Sitzung hat die Landesgeschäftsstelle das Präsidium über nachfolgende Änderungsbedarfe im KAG LSA informiert. Drei Punkte stehen dabei zur Debatte:

1. Neugestaltung der leitungsgebundenen Erschließungskosten in neuen Baugebieten (Klarstellung für GA-geförderte Gewerbegebiete)
2. Einführung eines degressiven Maßstabes für die Wasserversorgung und
3. Umsetzung der Entscheidung des BVerfG's vom 05.03.2013 - Az: BvR 2457/08.

Nach Gesprächen der Landesgeschäftsstelle mit Innenminister Stahlknecht und der Arbeitsebene im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) sowie Erörterung mit Vertretern der Landespolitik liegt inzwischen ein erster Diskussionsentwurf vor.

Der Gesetzentwurf sieht neben Änderungen in den bisher vom Präsidium beratenen Bereichen auch weitere notwendige Anpassungen vor, so z. B. die Anpassung an bundesrechtliche Vorschriften der Abgabenordnung, eine Angleichung der Verzinsung von Vorausleistungen und Rentenzahlungen an den Basiszinssatz nach § 247 BGB, die Vereinheitlichung und Zusammenführung der Bestimmungen über die Verwaltung der Realsteuern sowie weitere redaktionelle Änderungen und die Streichung überflüssiger bzw. gegenstandsloser Vorschriften zur Rechtsbereinigung.

Zu 1)

Unsere Vorschläge zur Neugestaltung der leitungsgebundenen Erschließungskosten in neuen Baugebieten greift der vorliegende Gesetzentwurf auf uns setzt sie vollständig um. Ziel ist es insbesondere, den Fördervorteil für Gewerbegebiete zweckentsprechend zuzuordnen.

Zu 2)

Auch ein degressiver Maßstab für die Wasserversorgung ist vorgesehen. Der Gesetzentwurf enthält gegenwärtig noch keine Ausnahmeregelung für die Abfallgebühren (Art. 1 Nr. 4). Anders als von uns vorgeschlagen, stellt der Gesetzentwurf nicht auf vorhandene Anlage-Kapazitäten sondern auf die öffentliche Einrichtung ab. Außerdem wird eine Gebührendegression nur dann zugelassen, wenn bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt. Es soll hierdurch eine Mehrbelastung anderer Gebührenzahler vermieden werden.

Dieser Vorschlag könnte vor dem Hintergrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung zu kurz greifen. Intention unseres Änderungsvorschlages war es, durch die Schaffung flexiblerer Gestaltungsmöglichkeiten den Aufgabenträgern die Gewinnung neuer Großabnehmer, z. B. aus der Landwirtschaft, zu ermöglichen. Als Ziel und Voraussetzung hatten wir einen Vorteil für die Gesamtheit der Gebührenzahler im Abrechnungsgebiet formuliert, wobei Vorteil nicht zwingend nur als Reduzierung der Gebühr für die Gebührenzahler im Übrigen verstanden werden darf. Auch die Verhinderung oder Abmilderung einer ansonsten vom Zeitpunkt der Kalkulation an erforderlichen Gebührenerhöhung stellt letztendlich einen Vorteil dar. Nach gegenwärtiger Rechtslage sind massive Kostensteigerungen von bis zu 60 v. H. insbesondere im ländlichen Raum (nach Berechnungen der Trinkwasserversorgung Magdeburg) nicht auszuschließen. Hinzu kämen erhebliche Investitionskosten für den Rückbau von vorhandenen Anlagen wiederum insbesondere im ländlichen Raum, um die Versorgungsqualität sichern zu können. Nur eine Attraktivität der Gebührengestaltung wird es den Aufgabenträgern ermöglichen, bisher sich selbst versorgende Großabnehmer zu einem Beitritt in die Solidargemeinschaft zu bewegen.

Zu 3)

Der Gesetzentwurf sieht unter Ziffer 25 vor, dass Abgaben mit Ablauf des 10. Kalenderjahres verjähren, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt. Würde dieser Vorschlag unverändert Gesetz, verlieren insbesondere die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung Beitragseinnahmen mit einem geschätzten Volumen von 50 bis 100 Mio. Euro. Dies betrifft im Wesentlichen den Herstellungsbeitrag II. Allein schon die Historie der Abwasserzweckverbände und der Herleitung des Herstellungsbeitrages II (vgl. Anlage 2) sowie das bis zur Entscheidung des BVerfG's bestehende Vertrauen der Verbände, diesen Beitrag noch realisieren zu können, erfordern hier zwingend weitere Überlegungen. Diese könnten sein:

- entweder die Gestaltung einer Höchstverjährungsfrist, die es den Aufgabenträgern noch für einen gewissen Zeitraum ermöglicht, die noch ausstehenden Beiträge zu realisieren oder
- ein ausdrücklicher Erstattungsanspruch der Aufgabenträger gegen das Land.

Anderenfalls wären folgende Szenarien zu erwarten:

Rechtlich einwandfrei und aus Gleichbehandlungsgründen aus unserer Sicht geboten wäre die Bildung von Sondergebührenegebieten. Das heißt, für Grundstücke die eigentlich einen Herstellungsbeitrag II hätten zahlen müssen, müsste eine gesonderte Gebührenkalkulation erfolgen, die berücksichtigt, dass die Investitionskosten der Einrichtung von diesen Grundstückseigentümern nicht wie von den anderen anteilig auch bereits durch Beiträge refinanziert wurden. Im Ergebnis muss eine Refinanzierung der anteiligen Investitionskosten in diesen Fällen über eine höhere Gebühr (bedingt durch die Kalkulation höherer Abschreibungen) erfolgen. Anderenfalls würden diese Grundstückseigentümer gegenüber denjenigen besser gestellt, welche sich mit einer Beitragszahlung an der Refinanzierung der Investitionskosten beteiligt haben. Dementgegen verfolgt das Land mit weiteren Verbandsfusionen u. a. das Ziel der Vereinheitlichung der Gebühren für die Bürgerschaft Sachsen-Anhalts. Diese Zielstellung müsste vom Land aufgegeben werden und ließe sich für Jahrzehnte nicht mehr umsetzen.

Sofern eine solche gesplittete Gebührenerhebung nicht erfolgt, wären die Verbände gezwungen, die Beitragsausfälle in Form von Umlagen von ihren Mitgliedsgemeinden zu erheben. Dies wäre in zweifacher Hinsicht rechtlich höchst bedenklich. Einerseits würde es bei dieser Abwicklung zur oben dargelegten Besserstellung der Grundstückseigentümer kommen, die einen Beitrag nicht oder nicht mehr bezahlt haben bzw. bezahlen müssen. Eine erhebliche Zunahme von Klageverfahren ist zu erwarten. Zum anderen werden diese Belastungen der Kommunen im FAG nicht bedarfserhöhend berücksichtigt, weil davon ausgegangen wird, dass die kostenrechnenden Einrichtungen grundsätzlich kostendeckend arbeiten und daher keinen im FAG zu berücksichtigenden (Mehr-)Bedarf auslösen. Dem könnte das Land nur mit einer besonderen Ausgleichsregelung begegnen, die das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet würde, den durch eine zu kurze Verjährungspflicht entstehenden finanziellen Schaden abzufangen.

Hier gilt es jetzt nochmals im politischen Raum zu versuchen, Änderungen einzubringen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Interessenverbänden, z. B. dem Wasserverbandstag ist hier beabsichtigt.

Zu den Änderungsvorschlägen im Übrigen

Viele der weiteren Änderungsvorschläge, insbesondere die Anpassungen der Verweisungen auf die Abgabenordnung in § 13 folgen Anregungen, die die Landesgeschäftsstelle in der Vergangenheit schon mehrfach gegeben hatte oder reagieren, auf durch Rechtsprechung ausgelöste Unklarheiten. Bedenken gegen diese Änderungen sieht die Landesgeschäftsstelle nach einer ersten Einschätzung nicht.

Bei anderen Änderungsvorschlägen wird im Rahmen der Anhörung noch eine weitere Erörterung mit unseren Mitgliedern erforderlich sein bzw. werden in der Vergangenheit schon formulierte Forderungen nochmals aufgegriffen.

Ersteres betrifft beispielsweise die Absicht, die bereits bestehende Möglichkeit des Finanzamtes, für die Bekanntgabe der Gewerbesteuerermessbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinden in Anspruch zu nehmen, auch als besondere Form der Amtshilfe für die Grundsteuer zu eröffnen. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen könnte hier ein nicht unerheblicher Mehraufwand entstehen. Es muss mit den Mitgliedskommunen geklärt werden, wie dieses Vorhaben beurteilt wird.

Letzteres ist z. B. denkbar hinsichtlich der Präzisierung der Beitragsfreiheit von Kreisstraßen oder der Neufassung der Regelung zu den übergroßen Grundstücken. In der Vergangenheit haben wir uns gegen eine Beitragsfreiheit der Kreisstraßen ausgesprochen. Bei der Billigkeitsregelung für übergroße Grundstücke ist die klarstellende Formulierung des Tatbestandes die Umsetzung einer unserer Forderungen aus der Vergangenheit und zu begrüßen. Allerdings hatten wir in Anbetracht der vielerorts angespannten Finanzsituation schon mehrfach gefordert, diese Vorschrift hinsichtlich der Rechtsfolge - Erlass zu Lasten des Aufgabenträgers - in das Ermessen des Aufgabenträgers zu stellen. Hieran sollte festgehalten werden.

Sobald wir einen zur Weitergabe freigegebenen Entwurf des Gesetzes haben, werden wir Sie unterrichten.

Magdeburg, den 07.03.2014
jl

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 11 **Programmierung EU-Strukturfonds 2014-2020**

Anlagen

- Übersicht über kommunalrelevante Maßnahmen der OP-Entwürfe
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 24.02.2014
- Beschluss des Landtages vom 12.07.2012 (Drs. 6/1302)
- Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung

Bisherige Beratung:

- 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012
- 152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013
- 155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium sieht in der Bildung von Regionalbudgets als Bestandteile der EU-Strukturfonds EFRE und ESF sowie des ELER's in der Förderperiode 2014 bis 2020 ein wirksames Instrument, um den Fördermitteleinsatz stärker unter Einbeziehung der Kommunen und der lokalen Akteure zielgenau auf die Bedürfnisse vor Ort auszurichten. Eine Aufgabenausweitung der Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum (AGLR) und die Weiterentwicklung des im regionalen Übergangsmanagement (RÜMSA) bereits vorgesehenen Arbeitsbündnisses von Jugend- und Sozialämtern, Schulämtern, Jobcentern, kommunalen Beschäftigungsagenturen, Arbeitsagenturen sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern zu sogenannten regionalen Arbeitskreisen (RAK) werden hierfür als grundsätzlich geeignete Instrumente angesehen. Die Geschäftsstelle wird gebeten, diese Überlegungen weiterhin mit dem Land zu verhandeln.

Begründung:

In der 155. Präsidiumssitzung haben wir über den Stand der Programmierung der EU-Förderperiode 2014-2020 in Sachsen-Anhalt berichtet. Bisher spielten vor allem die sozio-ökonomische Analyse (SÖA) und die „Strategischen Eckpunkte für den Einsatz der EU-Fonds EFRE, ESF und ELER für das Land Sachsen-Anhalt 2014-2020“ auf Landesebene und parallel die Erarbeitung einer Partnerschaftsvereinbarung auf Bundesebene eine bedeutende Rolle.

Der SGSA hat den Prozess fortlaufend begleitet und zur SÖA und den Strategischen Eckpunkten mehrfach Stellung genommen.

Aktueller Stand der Programmierung

Ende 2013 hat das Europäische Parlament sowohl den mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union als auch die Verordnungen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds für den Zeitraum 2014-2020 beschlossen. Die Verordnungen zu den gemeinsamen Bestimmungen zu den EFRE, ESF und ELER (Nr. 1303/2013) sowie die Verordnung zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch den ELER (Nr. 1305/2013) wurden mittlerweile im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Sachsen-Anhalt stehen in der kommenden Förderperiode 2,039 Mrd. Euro im Bereich EFRE, ESF und rund 859 Mio. Euro im Bereich ELER zur Verfügung. In der Förderperiode 2007 – 2013 standen 2,57 Mrd. Euro im Bereich EFRE /ESF und 904 Mio. Euro für den ELER zur Verfügung. Zwar sind die Mittel damit in der Förderperiode 2014 – 2020 erwartungsgemäß rückläufig, jedoch nicht so stark, wie noch Anfang 2013 befürchtet.

Ein neues Element der Programmierung der europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020 bildet der Abschluss einer Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den jeweiligen Mitgliedstaaten. In der Partnerschaftsvereinbarung werden für alle EU-Fonds der nationale Gesamtbeitrag zu den thematischen Zielen sowie die Verpflichtung zu konkreten Maßnahmen für die Umsetzung der Ziele von Europa 2020 festgeschrieben. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Partnerschaftsvereinbarung unter Beteiligung der Länder federführend durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie koordiniert. Die Bundesrepublik hat die deutsche Partnerschaftsvereinbarung am 26.02.2014 zur Genehmigung bei der EU-Kommission eingereicht. Mit der Einreichung sind auch Fristen verbunden. Die Bundesländer müssen parallel zum Genehmigungsverfahren der Partnerschaftsvereinbarung innerhalb von drei Monaten, also bis zum 26.05.2014 ihre Operationalen Programme der EU-Kommission zur Genehmigung vorlegen.

Wir hatten mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.01.2014 über die Entwürfe der Operationalen Programme EFRE und ESF sowie dem Entwurf zum EPLR informiert. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat die OP-Entwürfe ausführlich analysiert. Bei Durchsicht der Entwürfe konnte festgestellt werden, dass bestimmte Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände, die u.a. bereits bei der Erarbeitung der Strategischen Eckpunkte vorgetragen wurden, sich auch in den OP-Entwürfen wiederfinden. Dies gilt vor allem für die Fortsetzung des energetischen Sanierungsprogramms zur Verringerung der CO₂-Emmission – STARK III - und dem weiteren Ausbau der Breitbandversorgung, wobei letzterer aufgrund von Vorgaben der EU-Kommission im EFRE nur bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und nicht, wie im ELER, direkt bei Kommunen ansetzt.

Als Anlage zu diesem Vorbericht haben wir eine Übersicht der kommunalrelevanten Maßnahmen gemäß den aktuellen OP-Entwürfen beigelegt. Die OP-Entwürfe können bis zur endgültigen Einreichung bei der EU-Kommission nach wie vor Veränderung unterliegen. Wir gehen weniger davon aus, dass einzelne Maßnahmen gestrichen werden. Vielmehr dürften sich vor allem die vorgesehenen Mittelansätze ändern.

Eigenständige Regionalentwicklung und Bildung von Regionalbudgets

In einer gemeinsamen Stellungnahme vom Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vom 24.02.2014 (**Anlage**) haben wir auf den weiteren Ergänzungsbedarf hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Maßnahmen hingewiesen und eine Stärkung der eigenständigen Regionalentwicklung und die Bildung von Regionalbudgets aus allen drei Fonds gefordert. Die Bildung von Regionalbudgets soll dazu dienen, stärker als bisher Fördermittel der EU-Fonds unter Einbeziehung der lokalen Akteure zielgenauer auf die Bedürfnisse vor Ort auszurichten. Mit Beschluss des Landtages vom 12.07.2012 „Eigenständige Regionalentwicklung stärken“ (Drs. 6/1302) hat sich auch der Landtag dafür ausgesprochen, die eigenständige Regionalentwicklung weiter voranzubringen. Diesbezüglich sollen Regionalbudgets zur Stärkung der eigenständigen Regionalentwicklung weiter ausgebaut werden.

In der Stellungnahme vom 24.02.2014 wird darauf hingewiesen, dass die derzeit vorliegenden Programmentwürfe nur unzureichend die Ausgestaltung von Regionalbudgets berücksichtigen. Es wird sich dafür ausgesprochen, die unterhalb der Ämter für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten angesiedelten Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung ländlicher Entwicklung - Arbeitsgemeinschaften ländlicher Raum (AGLR) - unter stärkerer Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufzuwerten. Dies bedarf einer Anpassung der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung (GVBl. LSA vom 14.07.2010). So sollen die Zuständigkeiten der AGLR für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung um bestimmte, in der Stellungnahme dargestellte, Handlungsfelder und Maßnahmen im ESF und EFRE erweitert werden. Außerdem sollen die AGLR stärker in die Bewertung der LEADER-Maßnahmen einbezogen werden, indem sie den Bewilligungsbehörden für Maßnahmen der LEADER Aktionsgruppen (LAG) Prioritäten und Empfehlungen geben. Die Beschlüsse der AGLR sollen Grundlage für die Entscheidungen der Bewilligungsbehörden sein. Dies soll zu einer höheren Kohärenz der Maßnahmen der AGLR und LAG beitragen.

Neben der Stärkung der AGLR sollen die Landkreise und kreisfreien Städte wegen Ihrer Zuständigkeit in den Rechtsbereichen SGB II, SGB VIII und SGB XXII im ESF wesentlich stärker in die Verausgabung der ESF-Mittel eingebunden werden. Hierfür soll vor allem das in regionalen Übergangsmanagement (RÜMSA) bereits vorgesehene Arbeitsbündnis von Jugend- und Sozialämtern, Schulämtern, Jobcentern, kommunalen Beschäftigungsagenturen, Arbeitsagenturen sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern aufgrund guter Erfahrungen in Baden-Württemberg zu sogenannten regionalen Arbeitskreisen (RAK) weiterentwickelt werden.

Die regionalen Arbeitskreise sollten dabei eine Strategie für Handlungsfelder und Maßnahmen des ESF erstellen, hierzu eine Zielvereinbarung mit dem Land abschließen und zur Umsetzung der abgestimmten Strategie einen eigenen Finanzrahmen erhalten. Die Stellungnahme vom 24.02.2014 benennt dann auch beispielhaft hierfür in Frage kommende Handlungsfelder, wie die nachhaltige Integration von jungen Menschen in das Erwerbsleben, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, die Förderung des Schulerfolges oder die Thematik des lebenslangen Lernens, Verbesserung der Berufsorientierung und des Übergangs Schule-Beruf.

In ersten Gesprächen der beiden kommunalen Spitzenverbände mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Umwelt, dem Ministerium für Arbeit und Soziales, den für die technische Programmierung zuständigen EU-Verwaltungsbehörden und der Landtagsfraktion der CDU

wurde die Aufgabenausweitung der der AGLR und die Weiterentwicklung im regionalen Übergangsmanagement bereits bestehender Arbeitsbündnisse zu RAK erörtert. Das Sozialministerium war der Idee der RAK gegenüber sehr aufgeschlossen. Es bedarf jedoch weiterer Gespräche u.a. mit dem Umweltministerium zur Anpassung der Verordnung der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung.

Weiterer Zeitplan Programmierung

Die OP-Entwürfe sollen nun unter Berücksichtigung der Stellungnahmen bis Ende März/Anfang April 2014 durch die EU-Verwaltungsbehörden fortgeschrieben werden. Zeitgleich soll, nach Auskunft der EU-Verwaltungsbehörden, eine einheitliche Antwort für alle von den unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialpartnern (WiSo-Partner) aufgeworfene Forderungen bzw. Fragen erarbeitet werden. Anfang April 2014 sollen die überarbeiteten OP-Entwürfe in einem onlinegestützten Verfahren erneut zur Abstimmung durch die WiSo-Partner gestellt werden. Ende April 2014 ist ein Treffen der Staatssekretäre in Brüssel geplant. Daran anknüpfend wird es bis Mitte Mai 2014 zur abschließenden Kabinettsbefassung der OP-Entwürfe kommen, so dass diese bis spätestens zum 26.05.2014 bei der EU-Kommission eingereicht werden.

Die EU-Kommission hat dann sechs Monate Zeit, die OP-Entwürfe zu prüfen. Diese Frist kann unterbrochen werden, sofern aus Sicht der EU-Kommission ergänzende Hinweise seitens des Landes notwendig sind. Wir gehen davon aus, dass frühestens im Dezember 2014, eher jedoch im Frühjahr 2015 eine Genehmigung der OP-Entwürfe seitens der EU-Kommission vorliegt. Parallel geht die Programmierung auf Landesebene weiter. Von Seiten der EU-Kommission wurde mitgeteilt, dass man auch auf Basis der eingereichten OP-Entwürfe derzeit bereits mit der Genehmigung beginnen kann, jedoch eine Auszahlung erst nach Genehmigung der OP-Entwürfe durch die EU-Kommission möglich sein wird.

Sonderrubrik zur Programmierung

Bereits 2012 wurde im Komsanet eine Sonderrubrik zur Programmierung 2014-2020 eingerichtet, in der sämtliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, die Verordnungen zu den Investitions- und Strukturfonds, die Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland sowie Verlinkungen zu entsprechenden Dokumenten seitens der Landesregierung bzw. der EU-Kommission abrufbar sind. Die Sonderrubrik ist unter www.komsanet.de (SGSA/Mitgliederservice/Themengebiete/Europa/EU-Förderperiode 2014-2020) abrufbar sind.

Magdeburg, den 05.03.2014
be

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Becker

TOP 12.1 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

Vorschlag eines sachverständigen Mitgliedes und einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters für den Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme und Zustimmung***

Begründung:

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt räumt dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt das Vorschlagsrecht für ein sachverständiges, nicht stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 27 Abs. 5 Ziff. 10 BGG LSA nebst Stellvertreter ein.

Die Bestellung der Mitglieder des Landesbehindertenbeirates erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

Mit E-Mail – Schreiben vom 18.02.2014 haben wir die Mitglieder um Vorschlag einer geeigneten Person bzw. eines Stellvertreter gebeten, die insbesondere Kenntnisse im Kommunalverfassungsrecht und/oder im Bereich der kommunalen Infrastruktur (Straßenbau, ÖPNV etc.) haben. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft haben wir zur Einhaltung der Frist gegenüber dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, vorbehaltlich des Votums des Präsidiums,

Herrn Referatsleiter Andreas Flügel, Referat für Wirtschaftsförderung, Verwaltungssteuerung und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Blankenburg (Harz)

und als stellvertretendes Mitglied

Frau Bürgermeisterin Ingeborg Wagenführ, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck,

vorgeschlagen.

Das Präsidium wird um Zustimmung gebeten.

Magdeburg, den 05.03.2014

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Becker

TOP 13 Mitteilungen

**13.1 *Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungs-
gesetz des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesver-
fassungsgericht anhängig; Sachstandsbericht***

Anlagen Klageschrift und Gutachten

Bisherige Beratung: 143. Präsidiumssitzung am 04.07.2011 (TOP 4)
145. Präsidiumssitzung am 07.11.2011 (TOP 6)
146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 7)
147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 3)
149. Präsidiumssitzung am 07.05.2012 (TOP 14.6)
150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.7)
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 3)
153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 4)
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 8)
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 3)
157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 (TOP 4)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Am 28.01.2014 haben 63 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden beim Landesverfassungsgericht in Dessau Verfassungsbeschwerde gegen das neue Kinderförderungsgesetz vom 23.01.2013 erhoben. Eine so umfangreiche Beteiligung von Klägern der kommunalen Ebene vor dem Landesverfassungsgericht hat es noch nicht gegeben.

Der Klage ist neben der Klageschrift von Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein und den Klagevollmachten auch die Endfassung seines Gutachtens zum Kinderförderungsgesetz beigelegt worden, so dass das Gericht über einen umfassenden Einblick in die Prüfarbeit des Gutachters verfügt.

Landtag und Landesregierung haben zwischenzeitlich vom Landesverfassungsgericht eine dreimonatige Frist zur Klageerwiderung erhalten.

Da im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht auch Konnexitätsfragen und damit die Frage der auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung eine Rolle spielen werden, haben wir die Kläger gebeten, die Haushaltsdaten der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 im Bereich der Kindertagesbetreuung zusammenzustellen. Im Ergebnis soll die Entwicklung der kommunalen Haushalte im Bereich der Kindertagesbetreuung dargestellt werden können.

Hinzuweisen ist darauf, dass bereits verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu einzelnen Regelungen des neuen Kinderförderungsgesetzes vorliegen:

- Das Verwaltungsgericht Magdeburg geht mit dem als **Anlage** beigefügten Beschluss vom 21.02.2014 (Az.: 4 B 351/13 MD) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren von einem Verstoß der Regelung des § 13 Abs. 3 KiFöG LSA gegen die bundesgesetzliche Regelung des § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGBVIII aus. In der Sache ging es um die Erhebung von Kostenbeiträgen der Wohnsitzgemeinde für die Betreuung eines Kindes in der Nachbargemeinde. Nach Auffassung des Gerichts, das sich insofern ausdrücklich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil v. 25.04.1997 – 5 C 6/96) anschließt, ermächtigt § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII den öffentlichen Träger zur Feststellung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nur für die Inanspruchnahme seiner eigenen Einrichtungen, nicht für die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb des Gemeindegebiets durch öffentliche oder private Dritte.

Die vom Verwaltungsgericht Magdeburg entschiedene Rechtsfrage ist auch in der gemeindlichen Verfassungsbeschwerde thematisiert worden.

Die Antragsgegnerin beabsichtigt nicht, Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts einzulegen.

- Das Verwaltungsgericht Halle hat in zwei Verfahren auf Erteilung einer einstweiligen Anordnung (Az: 7 B 199/13 HAL und 7 B 200/13 HAL) am 13.09.2013 entschieden, dass der beklagte Landkreis auch dann die Fördermittel des Landes an einen Einrichtungsträger weiterleiten muss, wenn für die Kindertageseinrichtung kein Tarifvertrag besteht und sich eine bestehende Betriebsvereinbarung nicht am TVöD orientiert (siehe: E-Mail-Rundschreiben vom 01.10.2013).

Magdeburg, den 10.03.2014

Präsidiumssitzung Nr. 158

Datum: 24.03.2014

Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 13 **Mitteilungen**

13.2 ***Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG); Sachstand zur Evaluierung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: Mitteilung 155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013
Mitteilung 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013

Beschlussvorschlag: ***Kenntisnahme***

Begründung:

Der SGSA hatte mit Schreiben vom 27.09.2014 zur Evaluierung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) insbesondere im Hinblick auf die Mehrbelastungen gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport Stellung genommen.

Am 10.10.2013 fand zum Stand der Evaluierung mit Vertretern des MI in der Landesgeschäftsstelle ein Gespräch auf Arbeitsebene statt, in dem sich abzeichnete, dass die ermittelten Mehrkosten i.H.v. 6,414 Euro aus Sicht des MI nicht vollumfassend mitgetragen werden würden. Zu diesem Zeitpunkt war die detaillierte Auswertung des durch die Modellkommunen erarbeiteten Zahlenwerks (mehrere Exceltabellen), die als Grundlage für die Stellungnahme des SGSA bildeten, seitens des MI noch nicht abgeschlossen.

Am 12.02.2014 wurde der SGSA durch das MI im Rahmen eines Gesprächs über den aktuellen Stand der Evaluierung des GefHuG informiert, wobei die Auswertung der Stellungnahme des SGSA vom 27.09.2013 im Fokus stand.

Im Ergebnis hat das MI angekündigt die landesweit ermittelten Mehrkosten in Höhe von 6,414 Mio. Euro nicht anzuerkennen und die aktuelle gesetzliche Pauschale in § 17 Abs. 2 und 3 GefHuG (100.000 Euro/Jahr) unverändert fortschreiben zu wollen.

Zur Begründung wurden vor allem zwei Aspekte angeführt:

Zum einen seien einige Kostenpunkte nicht bzw. nicht ausschließlich auf das GefHuG zurückzuführen und keine Mehrbelastungen im Sinne der Konnexität (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA).

Zum anderen seien viele Kostenpunkte bereits über Gebühren finanzierbar, sodass keine ungedeckten Mehrkosten entstünden.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin mit Schreiben vom 20.02.2014 an das MI um eine schriftliche Darlegung der Gründe für die Ablehnung von Mehrbelastungen durch den Gesetzesvollzug gebeten.

Dabei wurde zum einen deutlich gemacht, dass selbst nach Abzug der Positionen, die aus Sicht des MI keine Mehrbelastungen darstellen, gleichwohl Mehrkosten in Höhe von 4,516 Mio. verbleiben.

Außerdem wurde klargestellt, dass bei einer Ausschöpfung des Gebührenrahmens in allen Fällen nicht die gesamten Mehrkosten gedeckt werden können, zumal mit der Festsetzung der jeweils höchstmöglichen Gebühr die Ermessensausübung praktisch leer liefe.

Eine Antwort steht noch aus.

Magdeburg, den 11.03.2014
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 13 **Mitteilungen**
13.3 ***Reform kommunaler Finanzausgleich 2015/2016***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 4)
157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 (TOP5)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In der 157. Präsidiumssitzung haben wir u.a. über die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2015/2016 berichtet. Dabei wurden erste bedeutende Fragestellungen sowohl in Bezug auf den vertikalen (Bedarfsermittlung) als auch auf den horizontalen (Bedarfsverteilung) Finanzausgleich angesprochen. Zudem haben wir darüber informiert, dass unterhalb der Arbeitsgruppe der Stabilitätsrat im Januar 2014 drei Unterarbeitsgruppen gebildet hat. Die entsprechende Unterarbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des FAG (UAG FAG) mit Blick auf den vertikalen und horizontalen Finanzausgleich hat im Vorfeld der Präsidiumssitzung drei Mal getagt. Der Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorberichtes fällt vor die dritte Sitzung der UAG FAG. Bei den ersten Terminen am 29.01.2014 und 19.02.2014 wurde zunächst eine Bestandsanalyse der vertiefend zu behandelnden Fragestellungen des vertikalen als auch horizontalen Finanzausgleichs vorgenommen.

Dies sind im **vertikalen Bereich** folgende Fragestellungen:

- die Behandlung von Tilgungszuschüssen im Rahmen des STARK II-Programms, von Verkaufserlösen als so genannte Einmaleffekte, der Umgang mit Buchungsfehlern und der Umgang mit kostenrechnenden Einrichtungen bei der Ermittlung des so genannten Zuschussbedarfs IV,
- die Frage der Fortführung bzw. Umstellung der bisherigen Pflichtzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt i. H. v. rd. 178 Mio. Euro im Kontext der Doppikumstellung,
- die Fortschreibung des Remanenzkostenansatzes,

- die Frage nach einer möglichst, einheitlichen Definition der zu berücksichtigenden, sich bisher jedoch noch nicht in der Statistik niederschlagenden Gesetzesänderungen (Blick nach vorn),
- die Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener, sich jedoch noch nicht in der Statistik widerspiegelnder Mehrbelastungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie
- die Implementierung eines länderinternen oder auch länderübergreifenden Benchmarkansatzes

Beim **horizontalen Finanzausgleich** stellen sich bisher folgende Fragen:

- die Bestimmung der Auftragskostenpauschale und der Besonderen Ergänzungszuweisungen mit Blick auf Doppikumstellung,
- die Bestimmung des Umfangs der Besonderen Ergänzungszuweisungen in §§ 7 bis 9,
- die Überprüfung der bisherigen Verteilungsregelung (Anzahl Gebietskörperschaftsgruppen, 80 von 80-Regelung in § 12 Abs. 2, Finanzkraftumlage in § 12 Abs. 3, der U6-Faktor in § 13 Abs. 2, der Demografiefaktor in § 25 Abs. 1, etc.) bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen
- die Einführung einer Belohnungsregelung bei effizienter Aufgabendurchführung
- die Veränderung der Reihenfolge der Schlüsselzuweisungen bei den Verbandsgemeinden,
- die Einführung fiktiver Hebesätze bei der Steuerkraftmesszahl und

In den kommenden Sitzungen der UAG FAG sollen die aufgeworfenen Fragestellungen vertiefend analysiert werden. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt eine vertiefende Behandlung der Fragestellungen in der 159. Präsidiumssitzung im Anschluss an die Klausurtagung am 06.05.2014 sowie im Haushalts- und Finanzausschuss am 21.05.2014.

Parallel zu den Reformüberlegungen in der UAG FAG führt die Landesgeschäftsstelle auch Gespräche mit dem Ministerium für Inneres und Sport hinsichtlich einer Veränderung der Abgeltung der den Landkreisen und Kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgabe nach dem Aufnahmegesetz. Nach Vorstellung des MI soll für die Wahrnehmung der Aufgabe nach dem Aufnahmegesetz eine Art gesonderte Auftragskostenpauschale in Abgrenzung von der bisherigen Auftragskostenpauschale eingeführt werden. Diesbezüglich soll in § 2 FAG eine Ergänzung dergestalt vorgenommen werden, dass bei der Bedarfsermittlung im FAG die sich noch nicht in der nachlaufenden Statistik widerspiegelnden Kostenentwicklungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich Berücksichtigung finden. Als Verteilungsparameter für diese gesonderte Auftragskostenpauschale könnten nach Vorstellung des MI die sich in der jeweils aktuellen Asylbewerberleistungsstatistik niederschlagenden Nettoausgaben herangezogen werden. Der SGSA wird bezüglich dieses Vorschlages mit den drei Kreisfreien Städten in Kontakt treten. Fraglich ist bisher, ob hinsichtlich dieses Vorschlages Konsens zwischen Ministerium des Innern und Sport und Finanzministerium erreicht werden kann.

Hinsichtlich der zu Beginn 2013 eingeführten Finanzkraftumlage in §12 Abs. 3 FAG haben nach bisherigem Kenntnisstand mindestens 5 Städte und Gemeinden Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Magdeburg, 11. 3. 2014
10-12-11 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24. 3. 2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Mitteilungen**
13.4 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungs-
rechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung
sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechts-
reformgesetz); Sachstand

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 150. Präsidiumssitzung am 17. 9. 2012 (TOP 9.1)
153. Präsidiumssitzung am 18. 3. 2013 (TOP 6)
Klausurtagung des Präsidiums am 21. 4. 2013 (TOP 1)
154. Präsidiumssitzung am 24. 6. 2013 (TOP 3)
155. Präsidiumssitzung am 2. 9. 2013 (TOP 11.1)
156. Präsidiumssitzung am 25. 11. 2013 (TOP 9.1)
157. Präsidiumssitzung am 20. 1. 2014 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages hat seine Beratungen zum Kommunalrechtsreformgesetz im Rahmen einer Klausurtagung am 9./10. 3. 2014 abgeschlossen und eine Beschlussempfehlung für den Landtag erarbeitet. Der Gesetzesbeschluss (2. Lesung) soll in der Sitzung des Landtages am 27./28. 3. 2014 erfolgen.

An der Klausurtagung des Innenausschusses hat Landesgeschäftsführer Leindecker teilgenommen. Über die Ergebnisse wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Magdeburg, den 10.03.2014
La

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 13 **Mitteilungen**

13.5 ***Landeskulturkonzept Sachsen-Anhalt 2025***

Bisherige Beratung: 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 9.2.)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat den ersten Entwurf eines Landeskulturkonzeptes/Strategiepapier 2025 im letzten Jahr vorgelegt und in das Anhörungsverfahren gegeben. Am 09.10.2013 fand die Anhörung im Landtagsausschuss für Bildung und Kultur statt.

Wir haben in unserer Stellungnahme mit dem Landkreistag (vgl. Vorbericht der 156. Sitzung TOP 9.2.) verschiedene Kritikpunkte aufgenommen und insbesondere noch einmal auf die unzureichenden konkreten inhaltlichen Aussagen hingewiesen.

Nunmehr liegt die Endfassung des Landeskulturkonzeptes 2025 vor, die der Kultusminister im 1. Kulturforum Sachsen-Anhalt am 24.02.2014 vorgestellt hat. Im Wesentlichen sind die Ausführungen nur mit geringfügigen Änderungen oder positiven Klarstellungen wie im Bereich der Museen (S. 16 ff) aus dem ersten Entwurf übernommen wurden.

Im Anschluss der offiziellen Vorstellung des Landeskulturkonzeptes fanden Diskussionen in 4 Arbeitsgruppen statt.

Dies waren:

1. Regionale Identität und Landesgeschichte
2. Kulturelle Bildung und bürgerschaftliches Engagement
3. Kooperationen und Ressourcenbündelung
4. Kultur und Wirtschaft

Die Arbeitsgruppen wurden zeitgleich in ca. einer einstündigen Diskussion geführt. In allen Arbeitsgruppen waren kommunale Vertreter an der Diskussion beteiligt, was die Landesge-

schäftsstelle vorab organisiert hatte und somit konnten die seinerzeit geäußerten Kritikpunkte noch einmal dargelegt werden. Im Nachgang der Arbeitsgruppensitzungen fand eine Auswertung der Diskussionen statt und es wurde von der Mehrheit der Teilnehmer herausgestellt, dass dieses Landeskulturkonzept nach wie vor zu unverbindlich ist und der Fokus der Aussagen sehr auf sogenannte „Leuchttürme“ des Landes abzielt.

Ziel des Kulturforums war, das Konzept einer ersten Diskussion zu unterziehen. Es soll im Herbst ein weiteres Kulturforum stattfinden, in dessen Ergebnis Evaluierungsvorschläge der Beteiligten an das Kultusministerium gehen sollen. Diese Kulturkonferenzen sollen auch im Jahr 2015 fortgeführt werden.

Das Landeskulturkonzept ist unter www.komsanet.de im Mitgliederbereich des SGSA unter der Rubrik Aktuelles eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Magdeburg, den 07.03.2014

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

TOP 13 **Mitteilungen**

13.6 ***Neues Kommunales Haushaltsrecht***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Modellprojekt „Gesamtabschluss“ beendet Arbeiten mit Projektabschlussbericht

Unter der Federführung der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts haben ausgewählte Kommunen in Zusammenarbeit mit dem MI LSA im Rahmen des Modellprojektes Gesamtabchluss einen Projektabschlussbericht erarbeitet. Hierfür haben die Landeshauptstadt Magdeburg, die Stadt Aken und der Landkreis Mansfeld-Südharz Gesamtabchlüsse für ihre Kommunen erstellt. Die hierfür erforderlichen Abläufe sind ebenso wie herausgearbeitete Erleichterungsvorschläge in diesem Bericht dargestellt. Der für die Umsetzung der Erleichterungsvorschläge erforderliche Änderungsaufwand rechtlicher Vorschriften wurde im Zuge der Erarbeitung des Berichtes erörtert und eingearbeitet.

Im Ergebnis ist ein „Leitfaden“ entstanden, der erforderliche Abläufe für die Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses anschaulich und nachvollziehbar darstellt und zudem die Änderungsbedarfe in der Gemeindeordnung bzw. Gemeindehaushaltsverordnung aufzeigt, die zeitnah durch Gesetz- und Ordnungsgeber umgesetzt werden sollen. Das MI LSA hat diesen Bericht mit Schreiben vom 25.02.2014 über das Landesverwaltungsamt bereits an alle Kommunen versandt. Die Landesgeschäftsstelle bereitet eine Veröffentlichung für die kommenden Kommunalnachrichten und das KOMSANET vor.

Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik; div. Erlasse zu Auslegungsfragen oder im Vorgriff auf eine bevorstehende Änderung)

Das MI LSA hat am 29. 01.2014 mit einem Schreiben zur Zukunft des Lenkungsbeirates Doppik eine vorgesehene größere Änderung der GemHVO Doppik angekündigt. Bisher gibt es dazu von Seiten des MI LSA nur grobe Planungen. Vorrangig geht es um die Umsetzung bereits angekündigter Änderungsbedarfe in Erlassen des MI LSA, im Projektabschlussbericht des Modellprojektes Gesamtabschluss sowie um Folgeänderungen, die sich nach Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes ergeben würden.

Als Erlass kann aus jüngster Zeit beispielhaft der Erlass des MI LSA vom 25.02.2014 zur wirtschaftlichen Zurechnung und Buchung von Rückzahlungen von Abgaben, abgabeähnlichen Erträgen und allgemeinen Finanzzuweisungen sowie von geleisteten Umlagen benannt werden, der auf eine beabsichtigte Änderung des § 15 Abs. 1 GemHVO Doppik gerichtet ist, die im Vorgriff auf die anstehende Änderung der GemHVO Doppik in den Kommunen schon so umgesetzt werden kann.

Zentrales Thema der avisierten Änderung der GemHVO Doppik soll aber nach Aussage des MI LSA nochmals eine Erörterung des Investitionsbegriffs sowie der Investitionsfördermaßnahme sein. Die Landesgeschäftsstelle wird diesen Prozess als Lenkungsbeiratsmitglied begleiten.

Magdeburg, den 10.03.2014

Präsidiumssitzung Nr. 158
Datum: 24.03.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 13 **Mitteilungen**

13.7 ***Rahmenübereinkommen Tierseuchenfall***

Anlagen „Rahmenübereinkommen über die gegenseitige personelle und sächliche Unterstützung im gesundheitlichen Verbraucherschutz, insbesondere im Tierseuchenfall“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die Arbeitsgemeinschaft „Veterinärwesen“ beim Landkreistag Sachsen-Anhalt, in der auch die drei kreisfreien Städte und die Landesgeschäftsstelle mitarbeiten, hat am 12.11.2013 den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt um Prüfung gebeten, ob die drei kreisfreien Städte dem „Rahmenübereinkommen über die gegenseitige personelle und sächliche Unterstützung im gesundheitlichen Verbraucherschutz, insbesondere im Tierseuchenfall“ (s. Anlage) beitreten wollen. Auch aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt ist eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit auch bei der Bekämpfung von Tierseuchen begrüßenswert.

Das Rahmenübereinkommen wurde im Jahr 2011 vom Deutschen Landkreistag erarbeitet und von den 13 Landkreistagen unterzeichnet, sodass es deutschlandweit in 301 Landkreisen Anwendung findet. Demgegenüber gibt es weder beim Deutschen Städte- und Gemeindebund noch beim Deutschen Städtetag eine vergleichbare Regelung.

Der Deutsche Landkreistag hat nach Mitteilung des Landkreistages Sachsen-Anhalt keine Bedenken gegen den Beitritt der kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt.

Die drei kreisfreien Städte haben der Landesgeschäftsstelle zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie es für sinnvoll erachten, dieser Rahmenvereinbarung beizutreten. Die Landesgeschäftsstelle wird nunmehr das weitere Verfahren mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt abstimmen und die kreisfreien Städte anschließend informieren.